



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 20

GZ. RV/0067-W/03

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen den Bescheid vom 5. September 2001 des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien betreffend Erbschaftssteuer entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid gemäß § 289 Abs. 2 BAO abgeändert wie folgt:

Die Erbschaftssteuer wird gemäß § 8 Abs. 1 ErbStG festgesetzt mit € 18.656,86 (26 % von einer Bemessungsgrundlage von € 71.757,16).

Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Zu Ihrer Information wird mitgeteilt, dass der in Euro festgesetzte Abgabenbetrag 256.723,99 Schilling entspricht.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Bw. ist Legatarin nach dem Erblasser. Das erhaltene Legat bestand aus den Appartements, welche bei der Inventarisierung mit einem Schätzwert von insgesamt S 1.849.900,-- ausgewiesen worden waren.

Mit Bescheid vom 5. September 2001 wurde der Bw. die Erbschaftssteuer mit S 628.456,-- vorgeschrieben. Die Erbschaftssteuer wurde berechnet wie folgt:

Ausländisches Vermögen	S	1.849.900,--
Freibetrag gemäß § 14 Abs. 1 ErbStG	S	- 1.500,--
steuerpflichtiger Erwerb	S	1.848.400,--
davon 34 % Erbschaftssteuer (Steuerklasse V)	S	628.456,--

In der gegen diesen Bescheid rechtzeitig eingebrachten Berufung wurde vorgebracht, dass der Schätzer einen Neuwert angesetzt habe und dieser Wert nicht stimmen könne. Weiters wurden eine Aufstellung von Kosten der Bw. und neue Schätzgutachten der Appartements vorgelegt.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 19. November 2001 wurde der Berufung teilweise stattgegeben. Vom Erwerb wurden die Kosten der Regelung des Nachlasses und ein Darlehen abgezogen. Die weiteren Kosten wurden nicht abgezogen, da es sich bei diesen um Kosten der Verwaltung und Instandhaltung der Appartements handle und derartige Kosten keine Berücksichtigung finden können. Auch können die neuen Schätzgutachten nicht herangezogen werden, da diese zu einem Stichtag erstellt wurden, der ca. 3,5 Jahre nach dem Todestag liegt.

In der Folge brachte die Bw. einen Vorlageantrag ein, in welchem sie weiter ausführt, dass der Erblasser bereits zu Lebzeiten versucht habe, die Appartements zu verkaufen. Auf Grund der schlechten Wirtschaftslage und den vielen Angeboten neuer preiswerter Appartements kam es nicht dazu. Er hoffte noch auf bessere Angebote. In der Zwischenzeit wurde ein Appartement verkauft und konnte nur ein Verkaufspreis von ca. 67 % des neuen Gutachtens erzielt werden. Der derzeitige Verkaufspreis entspräche nur ca. 60 bis 70 % des letzten Schätzgutachtens. Bei einem realistischen Ansatz von etwa 60 bis 70 % würde sich demzufolge ein realer Marktwert von etwa S 783.000,-- für die beiden Wohneinheiten ergeben. Auch wurde wieder die Aufstellung der Kosten vorgelegt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 1 erster Satz ErbStG gilt als Erwerb, so weit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gesamte Vermögensanfall an den Erwerber. Nicht abgezogen werden können Kosten, die nicht mit dem Erwerb zusammenhängen oder nicht in der Person des Erblassers entstanden sind. Ferner können erst nach dem Erwerb bzw. nach dem Todestag neu entstandene Kosten und Schulden nicht abgezogen werden, sofern sie nicht in den einzelnen Ziffern des § 20 Abs. 4 ErbStG gesondert angeführt sind. Die Ziffern 1 – 4 des Abs. 4 führen aus, was "insbesondere" vom Erwerb abzuziehen ist.

Abzugsfähig sind

nach Ziffer 1 die Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals

nach Ziffer 2 die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlass zur Last fallenden Kosten des Verfahrens

nach Ziffer 3 die Kosten der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses, die Kosten der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlasspflegschaft, des Aufgebotes der Nachlassgläubiger und der Inventarerrichtung

und nach Ziffer 4 die Kosten eines für den Nachlass oder wegen des Erwerbes geführten Rechtsstreites.

In den einzelnen Ziffern des Absatzes 4 sind jedoch nicht Kosten angeführt, die nach dem Todestag neu entstanden sind und die Verwaltung bzw. spätere Verwertung des erworbenen Vermögens betreffen. Daher können die Kosten für Flugticket nach Spanien (S 6.970, --), Leihauto (S 2.067,90), Benzin (S 331,--), Kosten des Schätzgutachtens (S 5.085,90), diverse Übersetzungen für Briefe von Ämtern beim Spanisch-Dolmetsch (S 2.500,--), Telefonate, Fax und E-Mails in den letzten 5 Jahren (ca. S 3.000,--) und Gerichtskostenmarken und Bundesstempelmarken für Beglaubigung, weiter Postmarken mit Einschreiben (ca. S 2.500,--) keine volle Anerkennung als Abzugspost finden.

In einer Stellungnahme zur beabsichtigten Entscheidung wurde jedoch von der Bw. glaubhaft gemacht, dass diese Kosten nicht nur für die Verwaltung und spätere Verwertung des angefallenen Vermögens entstanden sind, sondern dass es sich auch um Kosten handelt, welche neben weiteren Auslagen anlässlich des Verfahrens in Spanien entstanden sind. Für

diese Verfahrenskosten in Spanien wird ein Pauschalbetrag von S 10.000,-- in Abzug gebracht.

Die Zahlung an den Haupterben laut Vereinbarung kann deswegen anerkannt werden, da es sich bei dieser um die Verrechnung von Verfahrenskosten (Sachverständigengebühr für ursprüngliches Gutachten usw.) handelt. Ebenso kann auch die weitere Zahlung an den Haupterben, da es sich hier laut Stellungnahme auch um eine Verrechnung von Verfahrenskosten handelt, anerkannt werden. Die Kosten des Rechtsanwaltes Dr. Gahleithner werden entsprechend der vorgelegten Honorarnote, welche über die Durchsetzung der Legatsansprüche im Verlassenschaftsverfahren gelegt wurde, also in der Höhe von S 120.800,-- als Abzugspost anerkannt.

Nach § 18 ErbStG ist für die Wertermittlung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld maßgebend. Bei einem Erwerb von Todes wegen ist Stichtag grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Folge dieser Regelung ist, dass bei der Besteuerung der Erbschaft von den Verhältnissen am Todestag des Erblassers auszugehen ist. Nach diesem Tag eingetretene Veränderungen sind für die Berechnung der Erbschaftssteuer ohne Bedeutung.

Im Bereich des Erbschaftssteuergesetzes gilt demnach das Stichtagsprinzip. Eine solche Bewertung ist mit allen Vor- und Nachteilen derselben hinzunehmen. Das Wesen einer Stichtagsbewertung besteht in der Feststellung der an diesem Tag selbst herrschenden Wertverhältnisse.

Aus diesen Gründen können die Schätzungsgutachten der Appartements, die zum Stichtag 19. Jänner 2000 erstellt wurden, nicht für die Bewertung herangezogen werden, da diese zeitlich vom Stichtag (Todestag war der 19. Oktober 1996) entfernt sind. Auch kann der Verkauf, der 2001 erfolgte und dem ein Kaufpreis in der Höhe von ca. 67 % des Wertes des oben genannten Guthabens zu Grunde liegt, nicht für die Bewertung herangezogen werden.

Für die Bewertung der Appartements ist das Schätzungsgutachten, welches schon der Inventarisierung zu Grunde lag, heranzuziehen, da mit diesem Gutachten der Wert der Appartements zum Todestag ermittelt wurde. Nicht beachtet wurde in diesem Gutachten, dass der Erblasser bereits zu Lebzeiten versucht hat, diese Appartements zu verkaufen und bereits zum Todestag durch die vielen Angebote neuerer Appartements eine schlechte Wirtschaftslage vorlag. Diese schlechte Wirtschaftslage zum Todestag wird vom unabhängigen Finanzsenat dadurch berücksichtigt, dass dieser von dem zum Stichtag Todestag ermittelten Verkehrswert einen Abschlag von 25 % vornimmt. Der Abschlag von 25 % wurde in

Anlehnung an das spätere Gutachten und dem um ca. einem Jahr später erfolgten Kaufvertrag ermittelt. Da der Wert der Appartements ca. 3,5 Jahre nach dem Todestag laut den späteren Gutachten nur mehr rund zwei Drittel des Wertes zum Todestag beträgt und der Kaufpreis ungefähr ein Jahr nach den späteren Gutachten nur ca. 67 % des neueren Schätzwertes beträgt, scheint ein Abschlag von 25 % vom zum Stichtag Todestag ermittelten Wert angemessen. Der so zu ermittelnde Wert ist der tatsächliche Wert der Appartements zum Todestag.

Bemerkt wird, dass auf diesen Punkt in der Stellungnahme zur beabsichtigten Entscheidung nicht eingegangen wurde.

Die Erbschaftssteuer ist daher zu berechnen wie folgt:

Wert laut Schätzungsguthaben im Verlassenschaftsverfahren	S	1.849.900,00
- Abschlag 25 %	S	462.475,00
Wert der Appartements zum Todestag	S	1.387.425,00
- Rechtsanwalt Dr. Stanek	S	12.000,00
- Rechtsanwalt Dr. Tschurtschenthaler	S	15.715,00
- Rechtsanwalt Dr. Gahleithner	S	120.800,00
- Schuldschein des Erblassers	S	200.000,00
- Zahlung an den Haupterben laut Vereinbarung	S	25.000,00
- weitere Zahlung an den Haupterben	S	15.000,10
- von der Bw. geleistete Verfahrenskosten in Spanien pauschal	S	10.000,00
Reinnachlass	S	988.909,90

Reinnachlass	S	988.909,90
- Freibetrag nach § 14 Abs. 1 ErbStG	S	1.500,00

Bemessungsgrundlage (gerundet gem. § 28 ErbStG)	S	987.400,00
---	---	------------

Diese Bemessungsgrundlage entspricht € 71.757,16.

Gemäß § 8 Abs. 1 ErbStG 26 % von S 987.400,-- = S 256.724,-- Erbschaftssteuer. Dieser Betrag entspricht € 19.796,81.

Dem Berufungsbegehren war somit teilweise statzugeben, das Mehrbegehren jedoch aus den angeführten Gründen abzuweisen.

Sollten Sie noch Fragen betreffend ein durch diese Berufungsentscheidung allfällig entstehendes Guthaben haben, wird Ihnen die Finanzkasse des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern unter der Tel. Nr. 01/711 25...0 jederzeit gerne zur Verfügung stehen.

Wien, 18. Juli 2003